Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 6657.) Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Betreff der Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten, was folgt:

§. 1.

Das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825. nebst den zu demselben ergangenen ergänzenden und abändernden Bestimmungen findet fortan auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen Anwendung.

Die mit diesen Landestheilen übernommenen Beamten unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung auch für den Fall einer inzwischen erfolgten Versetzung in die älteren Provinzen.

§. 2.

Die in den neu erworbenen Landestheilen (§. 1.) vor deren Vereinigung mit Preußen im Staatsdienste zurückgelegte Dienstzeit wird bei der Pensionirung ebenso angerechnet, als wenn dieselbe im Preußischen Staatsdienste zurückgelegt worden wäre.

§. 3.

Die zu bewilligenden Pensionen dürfen hinter demjenigen Betrage nicht zurückbleiben, welcher als Pension hätte gewährt werden müssen, wenn die Beamten zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung, oder im Falle einer früheren Versetzung in die älteren Provinzen zur Zeit der Versetzung nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt worden wären.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1867.

Eine Pension in Höhe des gedachten Betrages ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn der Beamte zur Zeit der Pensionirung sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befindet.

§. 4.

Der Verpflichtung zur Zahlung der reglementsmäßigen Pensionsbeiträge unterliegen die Beamten mit der Maaßgabe, daß derjenige Gehaltsbetrag, den sie bis zu dem im §. 3. bezeichneten Zeitpunkte pensionsabzugsfrei bezogen haben, hierdurch nicht geschmälert werden darf.

§. 5.

Die Wittwen und Waisen der Beamten erhalten, insofern ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung Pensionen aus der Staatskasse gebühren würden, diese Pensionen in Höhe desjenigen Betrages, welcher ihnen aus der Staatskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung oder seiner früheren Versetzung in die älteren Provinzen mit Tode abgegangen wäre.

In den Bestimmungen über die aus selbstständigen Beamten-Wittwen- und Waisenkassen zu gewährenden Pensionen und über die zu diesen Kassen zu entrichtenden Beiträge wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 6.

Sofern in besonderen Verträgen hinsichtlich der Pensionsansprüche der übernommenen Beamten Festsetzungen getroffen worden sind, bewendet es bei den letzteren.

§. 7.

Auf Hofbeamte, Geistliche und Lehrer findet diese Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6658.) Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das Gebiet der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, auf welche sich die Verordnung vom 22. Januar d. J. (Gesetz-Samml. S. 132.) bezieht, was folgt:

§. 1.

Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§. 2.

Der im §. 1. gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6659.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, was folgt:

§. 1.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung findet statt:

I. die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen
  1) zur Weide,
  2) zur Waldmast, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug,
  3) zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb,
  4) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;

II. die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Mit- oder Gesammteigenthümern oder von Genossenschaften ungetheilt besessen und durch gemeinschaftliche Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen:
  Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- und Streunutzungen, Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, Torfnutzung

benutzt werden;

III. die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 2.

Zu dem Antrage auf Theilung des im §. 1. unter II. gedachten Eigenthums ist ein jeder Interessent unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten berechtigt.

Zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit ist sowohl der Berechtigte als der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks befugt.

Das Recht zum Antrage auf Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung der Grundstücke steht dem nutzbaren Eigenthümer ebenso wie dem vollen Eigenthümer zu, nicht aber namentlich dem persönlichen Nießbraucher oder dem antichretischen Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstückes können nur gemeinschaftlich die Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

§. 3.

§. 3.

Gleichzeitig mit der Ablösung einer Servitut, welche über eine Gemarkung oder einen Theil derselben sich erstreckt, muß die wirthschaftliche Zusammenlegung der der gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke erfolgen, sofern eine Abfindung in Grund und Boden stattfindet und die Auseinandersetzungsbehörde hierzu die Zusammenlegung für erforderlich erachtet.

Werden von dem Umtausche Ackerländereien betroffen, so muß der Antrag auf Servitutablösung, sofern derselbe von Besitzern der in der betheiligten Gemarkung liegenden Grundstücke gestellt wird, von den Besitzern mindestens des vierten Theiles der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche dieser Ackerländereien ausgehen.

Grundstücke, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, müssen bei solcher Zusammenlegung auf den Antrag ihrer Eigenthümer zum Umtausch angenommen werden, wenn sie in den Auseinandersetzungsplan passen. Ihre Umlegung kann aber gegen den Willen der Eigenthümer nicht erzwungen werden.

§. 4.

Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen kann selbstständig stattfinden, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausch unterliegenden Grundstücke beantragt wird. Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der gegenwärtigen Verordnung aufgehoben werden kann, so muß die Servitutablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 5.

Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Ebensowenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

Dagegen gehören Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, nicht zum Gemeinde-

 ver-

vermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

§. 6.

Andere als die im §. 1. genannten Nutzungsberechtigungen, welche als Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig ablösbar, sondern die Ablösung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach dieser Verordnung vorkommenden Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten stattfinden, insofern sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

§. 7.

Das Recht, auf Servitutablösung, Theilung oder Zusammenlegung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Judikate nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit, als auf zehn Jahre verbindlich. Nach dem Ablauf dieser Periode steht es jedem Betheiligten frei, sein Recht auf Theilung, Ablösung oder Zusammenlegung geltend zu machen.

§. 8.

Ueber das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang der in Betracht kommenden Rechte und Pflichten ist lediglich nach den bestehenden Rechtsnormen zu entscheiden.

In Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen, rechtskräftiger Erkenntnisse, statutarischer Rechte oder festen Herkommens ist die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl:

1) bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke,
2) bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1. festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Kühe

festzusetzen.

§. 9.

Bei jeder Ablösung, Theilung und Zusammenlegung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Doch haben dieselben dabei die Vorschriften der §§. 14. und 23. zu beachten; auch müssen die Servitut-, Ablösungs-, Theilungs- und Zusammenlegungsverträge zur Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde vorgelegt werden.

Kommt eine Uebereinkunft der Parteien nicht zu Stande, so finden folgende Regeln Anwendung.

§. 10.

Die Theilung, Ablösung und Zusammenlegung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums- oder Nutzungsrechts eine angemessene Abfindung an fester Geldrente, Kapital oder Grundstücken überwiesen wird.

§. 11.

Zu diesem Behuf ist der Werth der Theilnehmungsrechte durch Sachverständige abzuschätzen.

Dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werth veranschlagt. Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

Die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen erfolgt nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben mit Rücksicht auf die Theilnahme anderer Mitberechtigter. Der abgeschätzte Werth darf niemals den gesammten gemeinen Werth dieser Art von Nutzung des belasteten Grundstücks übersteigen.

Bei den auf Forsten haftenden, nach dieser Verordnung ablösbaren Dienstbarkeiten hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher den Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 12.

Bei Ablösung der Weide- und Gräsereiberechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Waldbesitzers, die Forstkultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren gegangen ist.

Bei den sogenannten Pflanzwaldungen ist der mittelmäßige Holzbestand nach denjenigen Grundsätzen zu bemessen, welche für die Wiederkultur vor Erlaß der gegenwärtigen Verordnung maaßgebend gewesen sind.

§. 13.

Bei Ermittelung und Feststellung des Werthes der Nutzungsrechte kommen die dem Berechtigten für diese Nutzungsrechte obliegenden Gegenleistungen in Abzug. Der Werth wechselseitiger Dienstbarkeiten wird insoweit, als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

 §. 14.

§. 14.

Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstückes in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

§. 15.

Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, sowie für urkundlich verliehene feste Brennholzabgaben ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen. Derartige feste Brennholzabgaben sind auch in dem Falle nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ablösbar, wenn sie keine Dienstbarkeiten, sondern Reallasten bilden. Von der Ablösbarkeit sind jedoch ausgeschlossen die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen.

§. 16.

Die Abfindung für die übrigen, nach den §§. 1. und 6. abzulösenden Dienstbarkeiten erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches von dem Verpflichteten angeboten wird.

Das abzutretende Grundstück muß einen Kapitalwerth haben, welcher dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen nach §§. 11. ff. zu berechnenden Entschädigung gleichkommt.

Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Das Letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zum Grasschnitt, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug, sowie zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragwerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Magdeburger Morgen haben.

§. 17.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen.

§. 18.

Bei der Zusammenlegung muß jeder Theilnehmer für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land abgefunden werden. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grundstücke von einer anderen Gattung sich gefallen lassen. Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, selbst Geld gegeben und angenommen werden.

§. 19.

Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher und größerer Erheblichkeit sind.

§. 20.

Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegeneinander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht. Eine Verloosung findet nur insoweit statt, als die wirthschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu dem ihm als Abfindung zugewiesenen Grundbesitz verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann. Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten und diese Stätten so ausgewiesen werden, wie es für alle Betheiligten am bequemsten ist.

Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

§. 21.

Die über die betheiligten Grundstücke führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Auseinandersetzungsplans nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

§. 22.

Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 23.

Eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente, ist unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als

als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 24.

Sind bei einer Servitutablösung, Theilung oder Zusammenlegung dritte Personen, namentlich Obereigenthümer, Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Wiederkaufsberechtigte, hypothekarische Gläubiger, Nießbrauchsberechtigte, Leibzüchter, Pächter, betheiligt, so steht denselben ein Widerspruchsrecht gegen die Auseinandersetzung nicht zu.

§. 25.

Die Abfindung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt an die Stelle der dafür aufgehobenen Theilnahmerechte, der dadurch abgelösten Berechtigungen oder der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 26.

Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung für eine abgelöste Dienstbarkeit zu entrichten sind, haften mit dem Rechte gesetzlicher Hypothek auf demjenigen Grundstücke, welches der abgelösten Dienstbarkeit unterlag, und genießen vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand. Desgleichen haften Renten und Kapitalien, welche an die Stelle aufgehobener Theilnahmerechte oder abgetretenen Grundeigenthums treten, kraft gesetzlicher Hypothek auf denjenigen Grundstücken, auf welche sie durch den Auseinandersetzungsplan gelegt werden, und zwar mit dem Vorzugsrechte vor allen übrigen Hypotheken.

§. 27.

Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Auseinandersetzung gehaftet haben.

Erfolgt ein Umtausch grundsteuerfreier oder bevorzugter Grundstücke gegen vollbesteuerte Grundstücke, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien oder bevorzugten über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Regierungsbehörde der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Land-Abfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträge vertheilt werden.

§. 28.

Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen. Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insofern sie sich nicht über die Pachtzeit erstrecken; auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter, und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Prozent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen. Will sich der Pächter mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstückes, welches die Abfindung gewährt, hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauches zu entrichten und muß im Fall einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals, zu fünf Prozent gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstückes. Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde bei Servitutablösungen das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse entstehen kann, und bei Theilung oder Zusammenlegung von Grundstücken durch dieselbe weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind

Sind für den Fall einer Theilung, Ablösung oder Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 29.

Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung wird der in Kassel zu errichtenden Generalkommission und dem Revisionskollegium für Landeskultursachen zu Berlin übertragen.

In Ansehung der Rechte dritter Personen und des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens, sowie des Kostenwesens, finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westphalen gelten. Jedoch findet bei der Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern ein schiedsrichterliches Verfahren nur mit Einverständniß aller Betheiligten statt.

§. 30.

In Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieser Verordnung, Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Ober-Appellationsgericht in Kassel zu entscheiden. Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeßvorschriften zur Anwendung.

§. 31.

Nutzungsberechtigungen, welche durch §. 1. der gegenwärtigen Verordnung für ablösbar erklärt sind, können in Zukunft nur durch gerichtlichen Vertrag errichtet werden.

Der fortgesetzte Besitz und eine auf denselben gestützte Verjährung reicht in Zukunft zu ihrer Erwerbung nicht hin. Der Lauf der erwerbenden Verjährung wird in Ansehung solcher Nutzungsberechtigungen mit dem Tage, an welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, unterbrochen.

In Ansehung der Befugniß zur Ausschließung des Antrages auf Ablösung ist auch für Nutzungsrechte, welche in Zukunft errichtet werden, die Bestimmung des §. 7. maaßgebend.

§. 32.

Gemeinschaftliches Eigenthum der im §. 1. bezeichneten Art, welches nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung entsteht, kann nur nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze getheilt werden.

§. 33.

Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich

lich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von dem Auseinandersetzungskommissarius ermessen und der Kostenpunkt von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzt.

In anderen Theilungs-, Servitutablösungs- und Zusammenlegungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Die Kosten, welche durch Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen nach den Regeln über die Prozeßkosten dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 34.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Verordnung Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

§. 35.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1834. über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen, wird hiermit aufgehoben. Die auf Grund desselben auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß bleiben in Kraft.

Die schwebenden Hutungs-Theilungssachen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Das Gesetz vom 28. August 1834., die Verkoppelung der Grundstücke betreffend, bleibt nur insoweit in Kraft, als es sich auf eine solche Vertauschung einzelner Grundstücke bezieht, welche den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht unterliegt.

§. 36.

Das Recht zur Ertheilung von Schäfereikonzessionen fällt mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft der gegenwärtigen Verordnung ohne Entschädigung fort. Das Halten und Austreiben von Schaafen ist von dem Besitze einer solchen Konzession ferner nicht abhängig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6660.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858. zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen, was folgt:

§. 1.

Das in den Provinzen Fulda und Hanau auf Grund des §. 22. des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848. über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse bestehende Verbot der Theilung der geschlossenen Güter wird aufgehoben und insoweit der §. 22. des Gesetzes vom 26. August 1848. außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Wenn jedoch auf diesen geschlossenen Gütern, als solchen, Ablösungs- oder Entschädigungsbeträge für abgelöste oder durch das Gesetz vom 26. August 1848. aufgehobene Reallasten oder zu deren Berichtigung gewährte Darlehne ruhen, oder Leistungen an Gemeinden, Kirchen, Pfarreien oder Schulen (§. 2. des Ablösungsgesetzes vom 23. Juni 1832. unter 2.) haften, so muß dem Gerichte vor der Bestätigung der Verträge über die Abtrennung einzelner Theile nachgewiesen werden, daß entweder eine Einigung mit den Berechtigten über die Vertheilung der Schuldigkeiten auf die einzelnen Trennstücke erfolgt ist, oder die Berechtigten wegen der Fortentrichtung der Leistungen sichergestellt sind.

§. 3.

Die Kurhessische Verordnung vom 4. März 1858. zur Verhütung gemeinschädlicher Spekulationen mit Grundeigenthum wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

 (Nr. 6661.)

(Nr. 6661.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1867., betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.

Auf den Bericht vom 3. Mai d. J. bestimme Ich im Anschluß an Meinen Erlaß vom 17. Januar d. J. (Gesetz-Samml. S. 31.), daß es im ehemaligen Königreich Hannover zur Pensionirung städtischer Beamten Meiner Genehmigung nicht mehr bedürfen und daß wegen der Bestätigung beziehungsweise Ernennung solcher Beamten fortan nur dann an Mich berichtet werden soll, wenn es sich um Bürgermeister und deren regelmäßige Stellvertreter in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern handelt.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 6662.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1867., betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. J. bestimme Ich, daß die Handelskammer des Kreises Hagen zu Hagen fernerhin statt aus neun, aus achtzehn Mitgliedern bestehen soll. Wegen des Wechsels der Mitglieder und Stellvertreter hat der Handelsminister Anordnung zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Mai 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).